

BUNDESPORTGERICHT

06/2005

Einspruch des TuS Nettelstedt gegen den Bescheid Nummer 32/05 der Spielleitenden Stelle vom 16.11.2005 über eine Geldbuße in Höhe von EUR 1.000,00 wegen verspäteten Beginns des Bundesligaspiels Nummer 1095 am 12.11.2005

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,
Theo Gerken, Südbrookmerland, als Beisitzer,

fällte im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 30.06.2006 in Solingen, Hamburg und Südbrookmerland folgendes

URTEIL

1. Dem Einspruch des TuS Nettelstedt wird teilweise stattgegeben. Die von der Spielleitenden Stelle festgesetzte Geldbuße wird auf EUR 250,00 (i.W. zweihundertfünfzig Euro) herabgesetzt.
2. Die für den Bescheid festgesetzte Kostenpauschale in Höhe von EUR 50,00 bleibt bestehen.
3. Die Hälfte der Einspruchsgebühr ist dem Einspruchsführer zu erstatten.
4. Von den noch festzusetzenden Auslagen des Verfahrens tragen der Einspruchsführer einerseits und die HBL (Ligaverband der Männer) andererseits je die Hälfte.

Angewendete Vorschriften: § 14 Abs. 4 RO DHB i.V.m. Ziff. 8 der Durchführungsbestimmungen der Handballbundesliga für die Saison 05/06 und § 8 GebO DHB

Sachverhalt

Das Meisterschaftsspiel 1095 der Bundesliga Männer vom 12.11.2005 war mit Spielbeginn 19.15 Uhr angesetzt worden. Die Schiedsrichterinnen Ehrmann und Künzig vermerkten im Schiedsrichterbericht als Spielbeginn 19.17 Uhr und notierten hierzu ergänzend: "Aufgrund zu spätem Einlaufen der Heimmannschaft wurde das Spiel verspätet angepiffen." TuS Nettelstedt vermerkte, daß Einspruch angekündigt werde und begründete diesen damit, daß TuS Nettelstedt mit der eingetragenen Entscheidung, daß die Spielverspätung aufgrund eines zu späten Einlaufens entstanden sei, nicht einverstanden sei und bekräftige, pünktlich auf dem Spielfeld gewesen zu sein. Die monierte Spielfertigkeit sei, wenn überhaupt, auf beiden Seiten nicht gegeben gewesen.

Am 16.11.2005 erließ die Spielleitende Stelle darauf hin den Bescheid Nummer 32, der am 17.11.2005 zugestellt wurde, und mit dem der Verein TuS Nettelstedt-Lübbecke mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 1.000,00 unter Erhebung einer Kostenpauschale von EUR 50,00 belegt wurde. Der Bescheid ist auf RO § 14 Abs. 4 in Verbindung mit DF 2005/2006, Ziff. 8 gestützt und wird damit begründet, daß das Spiel erst um 19.17 Uhr beginnen konnte, weil die Heimmannschaft zu spät eingelaufen sei.

Mit Einspruchsschrift vom 23.11.2005, eingegangen per Fax beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts am gleichen Tage, führte der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte des Einspruchsführers, Rechtsanwalt Käding, den Einspruch aus und beantragte, den Bescheid der Handballbundesliga GmbH (Spielleitende Stelle) Nummer 32 vom 16.11.2005 aufzuheben und die Einspruchsgebühr sowie den Auslagenvorschuß zurückzuerstatten und die Auslagen des Verfahrens der HBL GmbH aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt der Bevollmächtigte des Einspruchsführers eine angemessene Reduzierung der Geldstrafe.

In tatsächlicher Hinsicht beruft sich der Einspruchsführer darauf, daß das Spiel nicht erst mit einer zweiminütigen Verspätung angepiffen wurde und stellt dies unter Beweis durch den Mannschaftsverantwortlichen Gard Hildebrandt, von dem auch eine schriftliche Erklärung überreicht wird.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die HBL GmbH keine Strafe verhängen könne, weil diese Befugnis lediglich dem Handball-Bundesliga e.V. zustehe.

Der Bescheid sei auch deshalb unrichtig, weil er sich an den falschen Adressaten richte. Der Bescheid sei gerichtet an "TuS N-Lübbecke", hierbei handele es sich um die GmbH, die den Spielbetrieb der Bundesligamannschaft des TuS Nettelstedt e.V. abwickele. Richtiger Adressat sei deshalb der Lizenznehmer, nämlich TuS Nettelstedt e.V., gewesen.

Materiell sei der Bescheid ebenfalls unrichtig, weil Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen mangels hinreichender Bestimmtheit keine Ermächtigungsgrundlage für eine Bestrafung sein könne. Insbesondere fehle es in dieser Ziffer 8 an einer genauen Bestimmung wie man eine verbindliche Uhrzeit für den Spielbeginn festlegen könne. Schließlich sei der Wortlaut des hier maßgeblichen Absatzes 2 der Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen logisch nicht schlüssig und deshalb als Rechtsgrundlage für eine Geldbuße bei einem Spiel das kein "Fernsehspiel" sei ungeeignet.

Der Wortlaut des 2. Absatzes der Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen lautet:

"Die Gastmannschaft hat drei Minuten und die Heimmannschaft eine Minute vor der angesetzten Anwurfzeit spielfertig auf dem Spielfeld zu sein. Bei Fernsehspielen teilt die angesetzte Spielaufsicht spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaftsverantwortlichen die tatsächliche Anwurfzeit mit. Auch hier hat die Gastmannschaft drei Minuten und die Heimmannschaft eine Minute vor Spielbeginn spielfertig auf dem Spielfeld zu sein. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße gemäß § 14 Abs. 4 RO in Höhe von bis zu EUR 3.000,00 geahndet werden."

Der Einspruchsführer schließt hieraus, daß für Spiele, die keine "Fernsehspiele" im Sinne dieser Vorschrift seien, eine Geldbuße wegen verspäteten Spielbeginns nicht verhängt werden könne.

Schließlich beanstandet der Einspruchsführer, daß es für Strafbefugnisse der Schiedsrichter wegen der Feststellung verspäteten Spielbeginns keinerlei Vorschriften gäbe, so daß auch aus diesem Grund eine Geldbuße nicht hätte verhängt werden dürfen.

Die Einspruchsgegnerin, vertreten durch den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt Thiel, tritt dem entgegen mit der Begründung, daß die HBL GmbH nach der Satzung des Handball-Bundesliga e.V. mit der Durchführung des Spielbetriebs und der damit zusammenhängenden Aufgabe betraut sei und demzufolge auch berechtigt sei, Bescheide zu erlassen. Als Adressaten sieht die Einspruchsgegnerin die vom Einspruchsführer im Rahmen des Bundesligaspielbetriebs angegebene Postadresse, nämlich TuS Nettelstedt-Lübbecke, Siegfried Roch, Gerichtsstraße 1, in Lübbecke. An diese Anschrift seien alle Bescheide zu richten, die sich aus dem Spielbetrieb heraus ergeben.

Die Einspruchsgegnerin tritt auch den Angaben zum tatsächlichen Spielbeginn entgegen und stellt die Richtigkeit der Feststellungen unter Beweis durch Zeugnis der beiden Schiedsrichterinnen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 von Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen hält die Einspruchsgegnerin für ausreichend bestimmt, um auch bei einem Spiel, das nicht ein "Fernsehspiel" ist, zu einer möglichen Geldbuße zu gelangen.

Schließlich beruft sich die Einspruchsgegnerin darauf, daß es den Schiedsrichtern obliegt, das Formular für den Schiedsrichterbericht in allen Punkten auszufüllen und damit auch eine tatsächliche Verspätung des Spielbeginns festzustellen.

Die Einspruchsgegnerin beantragt, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Das Bundessportgericht hat nach Vorberatung zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Beweis erhoben, und zwar einerseits durch Kenntnisnahme von der schriftlichen Erklärung des vom Einspruchsführer benannten Zeugen Gard Hildebrandt vom 07.02.2006, die von diesem zwar fälschlicherweise als "eidesstattliche Versicherung" bezeichnet worden ist, die aber als schriftliche Erklärung gewertet werden kann. Der Mannschaftsverantwortliche des Einspruchsführers erklärt, daß seitens der Schiedsrichterinnen keine Vergleichsuhr bestimmt worden sei und daß weder in der Teambesprechung noch zu einem anderen Zeitpunkt vor dem Spiel über die Festlegung oder Bestimmung einer Vergleichsuhr gesprochen worden sei und daß die Mannschaft des Einspruchsführers um 19.14 Uhr spielfertig auf der Spielfläche gestanden habe.

Es ist vom Bundessportgericht ferner Beweis erhoben worden durch Einholung einer schriftlichen Zeugenaussage der von beiden Parteien benannten Schiedsrichterinnen, denen ein konkreter Fragenkatalog, der zuvor auch den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt worden war, zur Beantwortung überstellt wurde.

Die Schiedsrichterinnen haben durch die Schiedsrichterin Ehrmann, die auch für die abwesende Schiedsrichterin Künzig geantwortet hat, erklärt, daß die Schiedsrichterinnen die Überschreitung der Anwurfzeit durch einen Blick auf die Hallenuhr festgestellt hätten. Zuvor habe im Rahmen der technischen Besprechung ein Uhrenvergleich und eine Uhrenabstimmung stattgefunden. Hierzu sei die Uhr der erstgenannten Schiedsrichterin, der Schiedsrichterin Ehrmann, genutzt worden. Diese habe ihre Uhr im Vorfeld mit der Hallenuhr abgeglichen gehabt. Die technische Besprechung sei mit den beiden Vereinsvertretern von den Schiedsrichtern im Beisein des anwesenden Beobachters, Herrn Dumke, durchgeführt worden. Der Gastverein sei pünktlich aufgelaufen. Die Verspätung sei lediglich durch die Heimmannschaft verursacht worden.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden und damit zulässig. Er ist allerdings nur teilweise begründet, und zwar insoweit als er sich gegen die Höhe der verhängten Geldbuße richtet.

Da der Einspruchsführer den vorliegenden Vorgang zum Anlaß genommen hat, die Regelungen der Handballbundesligen - jedenfalls soweit es um die Verhängung von Geldbußen geht - grundsätzlich in Frage zu stellen, ist das Bundessportgericht auch aufgerufen, seinerseits Stellung zu beziehen.

Das Bundessportgericht teilt die Auffassung des Einspruchsführers nicht, die HBL GmbH könne keine Geldbußen verhängen, da diese Befugnis lediglich dem HBL e.V. zustehe. Der HBL e.V. ist - wie jede andere Rechtspersönlichkeit auch - nicht gehalten, sämtliche Rechtshandlungen in persona vorzunehmen. So hat der HBL e.V. in seiner Satzung eine Regelung getroffen, wonach insbesondere die Durchführung des Spielbetriebs insgesamt auf die HBL GmbH übertragen ist, wobei letztlich die einzelnen Rechtshandlungen durch die Spielleitende Stelle, also den Bundesligaspielleiter Uwe Stemberg, vorgenommen werden. Das Bundessportgericht hat deshalb keine Bedenken, vorliegend rechtswirksames Handeln für den Rechtsträger HBL e. V. anzunehmen.

Das Bundessportgericht folgt der Auffassung des Einspruchsführers auch insoweit nicht, als dieser rügt, daß der Bescheid falsch adressiert sei. Auch im Bezug auf den Adressaten eines Bescheids ist davon auszugehen, daß gewillkürte Vertretungsverhältnisse zulässig sind. Zur Vereinfachung und Sicherung des Rechtsverkehrs während einer Spielsaison werden in einem Anschriftenverzeichnis, das allen Beteiligten förmlich zugeleitet wird, bindende Anschriften für den Rechtsverkehr zwischen der HBL, den Vereinen und den wirtschaftlichen Trägern bekannt gemacht, nachdem von den Beteiligten die entsprechenden Anschriften angegeben worden sind. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Beteiligten, Zustellungen an diese von ihnen selbst angegebenen Adressaten auch als wirksam für denjenigen, der effektiv betroffen ist, entgegenzunehmen. So ist vorliegend verfahren worden.

Kritischer zu werten sind die Angriffe des Einspruchsführers gegen die Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen, die vom Einspruchsführer als zu unbestimmt und ungenau für eine Rechtsgrundlage zur Verhängung von Geldbußen gewertet wird. Letztlich folgt das Bundessportgericht aber auch in diesem Punkt der Argumentation des Einspruchsführers nicht. Zwar ist dem Einspruchsführer zuzugestehen, daß sowohl die Ableitung der Strafbefugnis aus der Rechtsordnung des DHB auf das Handeln der HBL als auch die eigentliche Formulierung der Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen nicht völlig bedenkenfrei erscheint. Allerdings stellen die entsprechenden Bestimmungen noch eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln der Spielleitenden Stelle dar, wenn eine satzungskonforme Interpretation vorgenommen wird.

So ergibt sich aus § 5 der Satzung des HBL e.V., der Satzung und Ordnungen des DHB für verbindlich erklärt, daß die Rechtsordnung des DHB Grundlage für das Verwaltungshandeln der Spielleitenden Stelle ist.

Die enge Interpretation des Einspruchsführers zu Ziffer 8 der Durchführungsbestimmungen, wonach sich die Strafbewehrung lediglich auf "Fernsehspiele" beziehe, weshalb eine Strafbefugnis bezüglich anderer Spiele wegen verspäteten Spielbeginns nicht gegeben sei, ist zwar vertretbar und mit der gegebenen Formulierung auch zu begründen, das Bundessportgericht ist jedoch der Auffassung, daß sich die Strafandrohung auf den gesamten vorhergehenden Absatz bezieht und nicht nur auf den vorletzten Satz. Hätte der Verfasser der Durchführungsbestimmungen eine Strafandrohung lediglich für "Fernsehspiele" begründen wollen, so wäre zwingend eine konkrete Zuordnungsregelung in diesem letzten Satz der Vorschrift erforderlich gewesen. Die Vorschrift ist also hinreichend bestimmt auch im Hinblick auf die Verhängung einer Geldbuße wegen verspäteten Beginns eines Spieles, das nicht "Fernsehspiel" im Sinne dieser Vorschrift ist. Selbstverständlich ist in der Gewichtung dann ein Unterschied zu machen, der sich bei den Abwägungen zur Strafzumessung niederschlägt. Insoweit ist der Auffassung des Einspruchsführers zu folgen.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus die Befugnisse der Schiedsrichter zu Feststellungen, die letztlich zur Verhängung einer Geldbuße führen, angreift, gehen die Angriffe fehl. Die rechtliche Einordnung der Funktion der

Schiedsrichter und deren Befugnisse wird vom Einspruchsführer falsch vorgenommen. Bei den Feststellungen, die die Schiedsrichter zu Beginn und am Ende eines Spiels oder einer Spielhalbezeit treffen, handelt es sich nicht um originäre Strafbefugnisse, die in den Regeln besonders hätten ausgesprochen werden müssen sondern um schlichte Feststellungen von Tatsachen, an die Verwaltungshandeln geknüpft werden kann und wonach Strafen von der Spielleitenden Stelle ausgesprochen werden können. Das Einspruchsrecht ist mithin beschränkt auf das konkrete Verwaltungshandeln und nicht etwa schon möglich gegen die im Schiedsrichterbericht festgehaltenen Feststellungen der Schiedsrichter. So sind die Schiedsrichter dann auch in dem sich nach einem Einspruch gegen einen Bescheid anschließenden Verfahren schlichte Zeugen wie andere Zeugen auch.

Es war deshalb vorliegend eine Beweisaufnahme durchzuführen, wobei das Bundessportgericht die schriftlichen Erklärungen des Mannschaftsverantwortlichen Gard Hildebrandt vom Einspruchsführer und der Schiedsrichterin Jutta Ehrmann zu würdigen hatte.

Das Bundessportgericht folgt der Aussage der Zeugin Ehrmann, die in sich schlüssig und nachvollziehbar ist. Insbesondere überzeugen die Einzelheiten, die die Zeugin Ehrmann zur Frage des Uhrenabgleichs geschildert hat. Gerade diese detaillierte Darstellung ist für das Bundessportgericht in vollem Umfang nachvollziehbar. Es wäre auch weltfremd anzunehmen, die Schiedsrichterinnen hätten einen nur zwei Minuten verspäteten Spielbeginn mit einer konkreten Begründung in den Schiedsrichterbericht eingetragen, wenn sie diese Feststellungen nicht exakt hätten treffen können. Hinzu kommt, daß die Schiedsrichterinnen als neutrale Zeuginnen zu werten sind, die ein persönliches Interesse am Verfahrensausgang nicht haben.

Dem gegenüber besteht bei dem Zeugen Hildebrandt ein persönliches Interesse als Mannschaftsverantwortlicher des Einspruchsführers. Es ist für das Bundessportgericht auch nachvollziehbar, daß er sich als Mannschaftsverantwortlicher vor Beginn eines Meisterschaftsspiels auf andere, für ihn wesentliche Dinge konzentriert als auf einen während der Strategiebesprechung stattfindenden kurzen Uhrenvergleich.

Schließlich ist in den kurzgefaßten Einspruchsgründen auf dem Spielberichtsbogen in keiner Weise davon die Rede, daß ein Uhrenabgleich nicht stattgefunden habe.

Aus all diesen Gründen kommt das Bundessportgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung, daß der im Bescheid der Spielleitenden Stelle erhobene Vorwurf eines um zwei Minuten verspäteten Spielbeginns wegen der Verspätung der Heimmannschaft zu recht erhoben ist.

Allerdings hat die Spielleitende Stelle bei der Bemessung der Geldbuße - wie oben in Teilen bereits ausgeführt - erhebliche Zumessungskriterien nicht beachtet. So gilt der Geldbußenrahmen von bis zu EUR 3.000,00 sowohl für Spiele, die im Fernsehen übertragen werden, als auch für Spiele ohne Anwesenheit des Fernsehens. Festzuhalten ist zunächst, daß ein verspäteter Spielbeginn durchaus generell negative Folgen haben kann, weshalb zu recht auch ein verspäteter Beginn eines Spiels, das nicht im Fernsehen übertragen wird, unter eine Geldbußenandrohung gestellt ist. Allerdings sind die denkbaren Konsequenzen bei sogenannten "Fernsehspielen" in Form von Regressen durch Werbepartner wesentlich schwerwiegender. Es ist deshalb die Geldbuße bei einem "normalen" Spiel grundsätzlich aus dem untersten Bereich des Geldbußenrahmens zu entnehmen. Vorliegend kommt noch hinzu, daß eine Verzögerung von nur zwei Minuten nun wirklich keinen allzu erheblichen Verstoß darstellt. Auch dies muß dazu führen, daß die Geldbuße aus dem untersten Bereich des Geldbußenrahmens zu entnehmen war. Erschwerend ist lediglich zu werten, daß der Einspruchsführer wegen eines ähnlichen Vergehens in einer früheren Saison bereits einmal herangezogen werden mußte, so daß eine Abwägung aller für und gegen den Einspruchsführer sprechenden Kriterien dazu führt, daß das Bundessportgericht eine Geldbuße in Höhe von EUR 250,00 einerseits für tat- und schuldangemessen, andererseits aber auch für ausreichend hält. Deshalb war entsprechend zu erkennen.

Die Erhebung einer Gebühr in Höhe von EUR 50,00 für den Erlaß des Bescheids durch die Spielleitende Stelle ist gedeckt durch § 8 der GebO DHB, die als Anlage zur FO DHB beschlossen worden ist.

Bei der Kostenentscheidung ist berücksichtigt, daß der Bescheid der Spielleitenden Stelle dem Grunde nach Bestand

hat und lediglich in der Höhe korrigiert werden mußte. Da die Korrektur in der Höhe allerdings erheblich ausfiel, konnten die Kosten wie geschehen je zur Hälfte dem Einspruchsführer und der Handballbundesliga auferlegt werden. Die Entscheidung über die Gebühren und Kosten beruht damit auf § 30 Abs. 3 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgericht des DHB zulässig. Die Revision ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises von EUR 400,00 Auslagenvorschuß und EUR 1.000,00 Revisionsgebühr durch Einschreiben zu senden. Siehe hierzu auch die § 21, 22, 25 RO DHB.

Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

Udo Franck
Beisitzer

Theo Gerken
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 06.07.2006-Hr